# Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

**HRRS-Nummer:** HRRS 2015 Nr. 16 **Bearbeiter:** Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 16, Rn. X

#### BGH 3 StR 391/14 - Beschluss vom 14. November 2014 (LG Oldenburg)

Zurückweisung des Antrags auf Nachholung rechtlichen Gehörs.

### § 356a StPO

### Entscheidungstenor

Der Antrag des Verurteilten auf Nachholung rechtlichen Gehörs gegen den Beschluss des Senats vom 30. September 2014 wird zurückgewiesen.

Der Verurteilte hat die Kosten seines Rechtsbehelfs zu tragen.

## <u>Gründe</u>

- 1. Mit Beschluss vom 30. September 2014 hat der Senat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des 1 Landgerichts Oldenburg vom 17. März 2014 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Hiergegen richtet sich der zulässige, weil rechtzeitig eingelegte Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs (§ 356a StPO).
- 2. Der Antrag bleibt ohne Erfolg, weil der Senat das Revisionsvorbringen zur Kenntnis genommen und bei seiner 2 Entscheidung über die Verwerfung der Revision als unbegründet berücksichtigt hat.

Der Beschwerdeführer, der erst im Rahmen der Gegenerklärung nach § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO Ausführungen zur Sachrüge macht, kann nicht verlangen, dass ihm die Gründe, aus denen seine Beanstandungen für nicht durchgreifend erachtet werden, im Verwerfungsbeschluss mitgeteilt werden (st. Rspr.; so auch BGH, Beschluss vom 21. August 2008 - 3 StR 229/08, NStZ-RR 2008, 385).